

Schutzkonzept Covid19

1. Zielvorgabe

Die vorzeitige, schrittweise Trainingsaufnahme ab Anfang Mai wäre der Lohn für die Überzeugungsarbeit, die Swiss Olympic zusammen mit dem BASPO und den Sportverbänden hinter den Kulissen geleistet hat. Und es wäre der Lohn für die Sportlerinnen und Sportler, die sich in einer schwierigen Zeit achtsam, geduldig und diszipliniert gezeigt und die Vorgaben des Bundes befolgt haben.

Mit dem Schutzkonzept beabsichtigen wir, dass die Sportlerinnen und Sportler selbständig oder in Kleinstgruppen (max. 5 Personen; empfohlen max. 3 Personen) eine Trainingseinheit oder ein freies Spiel absolvieren können.

Ein Turnierbetrieb ist weiterhin nicht angedacht.

2. Risikobeurteilung und Triage

a. Krankheitssymptome

Sportlerinnen und Sportler und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

3. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

a. An- und Abreise zum Trainingsort

Die Sportlerinnen und Sportler sollen einzeln mit ihrem eigenen Verkehrsmittel anreisen, nur in Notfällen mit dem ÖV.

4. Infrastruktur

a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Ausser den Abwurfstellen und den Discgolf-Körben, die als Wurfziele dienen, sind keine eigenen Infrastrukturen vorhanden.

b. Umkleide/Dusche/Toiletten

Vor Ort vorhandene Infrastrukturen werden durch die Park- und Sportanlagenbetreiber verwaltet und dürfen soweit genutzt werden, wie sie auch anderen Benutzern der Sport- und Parkanlagen zur Verfügung stehen.

Nach Möglichkeit soll auf jegliche Benutzung dieser Infrastruktur verzichtet werden.

c. Reinigung (der Sportstätte)

Die Ausübung von Disc Golf findet im Outdoor-Bereich statt. Die Abfälle sind wie gewohnt selbst und zu Hause zu entsorgen.

d. Verpflegung (z. B. Café in Tenniscenter, Automaten etc.)

Sind nicht Bestandteil von Discgolf-Anlagen.

e. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Discgolf-Anlagen sind öffentlich zugänglich. Die Distanzregeln eines Mindestabstands von 2 Meter sind einzuhalten. Zudem dürfen nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig die gleiche Bahn bespielen. Empfohlen werden maximal 3 Personen.

f. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Sportanlagen inkl. Wasserflächen (jeder Gruppe ihre Halle oder ihren Sportplatz, bzw. ihren klar abgegrenzten Trainingsbereich). Pro Bahn dürfen nicht mehr als 5 Personen (empfohlen werden max. 3 Personen) gleichzeitig spielen. Die Bahnen liegen mindestens 2 Meter auseinander. Wo sich Bahnen kreuzen, muss zuerst eine Gruppe die Bahn (die höhere Bahnnummer hat Vorrang) zu Ende spielen, bevor die andere Gruppe die Bahn queren darf.

5. Trainingsformen, -spiele und -organisation

a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen

Disc Golf ist ein Einzelsport und Trainings im Breiten- und Leistungssport werden in kleinen Gruppen durchgeführt, nicht als Team. Für die Ausübung des Sports ist kein Körperkontakt notwendig.

Die zwischenmenschlichen Kontakte mit Händeschütteln oder andere körperliche Kontakte als Begrüssung sind untersagt. Das Bejubeln von guten Würfeln soll mittels verbaler Äusserungen gutgeheissen werden. Ein Abklatschen ist untersagt.

Die Verwendung derselben Abwurfstellen und eine Annäherung an die Ziele (Discgolfkörbe) können ohne Körperkontakt und mit dem Mindestabstand von 2 Metern vorgenommen werden.

Das Zuwerfen und Fangen von Discs ist zu unterlassen.

b. Material

Jede Sportlerin und jeder Sportler verwendet nur seine eigenen Discs, die er selbst mitbringt und die in jedem Fall markiert sein müssen. Es dürfen keine Discs von anderen berührt oder aufgenommen werden.

Beim Abwerfen warten die Personen in einem Mindestabstand von 2 Metern von der Abwurfstelle, bis sie an der Reihe sind und betreten nur für den Abwurf die Abwurfstelle und entfernen sich anschliessend wieder.

Beim Vorwärtsgehen auf der Bahn hält jede Person den Mindestabstand von 2 Metern ein. Liegen zwei Discs näher als 2 Meter zusammen, muss die Sportlerin oder der Sportler der näher zum Ziel liegenden Disc ausserhalb der 2 Meter warten, bis der weiter vom Ziel entfernte Sportler seine Discs geworfen hat und sich mindestens 2 Meter entfernt hat. In keinem Fall darf der Discgolfkorb berührt oder die Discs in den Discgolfkorb geworfen werden. Die Bahn gilt als beendet, wenn die Disc innerhalb eines Kreises von 3 Metern zum Korb zum Stillstand gekommen ist. Die eigene Disc wird anschliessend umgehend eingesammelt und der Bereich um den Discgolfkorb verlassen.

c. Risiko/Unfallverhalten

Das Unfallrisiko im Disc Golf ist gering. Die grundsätzlichen Regeln für die Rücksichtnahme auf andere Personen ist weiterhin in Kraft.

d. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Der Zugang zu den Discgolf-Anlagen ist öffentlich. Sie befinden sich oft in öffentlichen Parks oder Sportanlagen und dürfen soweit genutzt werden, wie sie auch anderen Benutzern der Sport- und Parkanlagen zur Verfügung stehen.

Der Veranstalter des Trainings hält fest, welche Sportlerinnen und Sportler anwesend waren.

Für Plausch und Breitensportaktivitäten bieten wir folgende Möglichkeit an. Via Webformular sollen sich die Sportlerinnen und Sportler auf discgolf.ch für eine Trainingsrunde eintragen. Ebenfalls steht ihnen die Möglichkeit offen, diese Meldung via E-Mail an corona@discgolf.ch zu tätigen. Die Daten werden nach Aufnahme vom Normalbetrieb wieder gelöscht. Die Daten können nur mittels Aufforderung durch ein Amt eingesehen werden.

6. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Verantwortlichkeit liegt beim Trainingsanbieter wie auch bei den Sportlerinnen und Sportler. Alle Beteiligten agieren solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung betreffend dem Schutzkonzept.

Der Trainingsanbieter muss zudem die Anwesenheitsliste pflegen und informiert die Sportlerinnen und Sportler über die aktuellen Vorgaben und die Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Der Zugang zu den Discgolf-Anlagen ist öffentlich. Sie befinden sich oft in öffentlichen Parks oder Sportanlagen und dürfen soweit genutzt werden, wie sie auch anderen Benutzern der Sport- und Parkanlagen zur Verfügung stehen.

7. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Der Verband informiert die Vereine sowie alle lizenzierten Sportlerinnen und Sportler via E-Mail, mittels Information auf der Verbandshomepage sowie auf dem sozialen Medium Facebook.

Den Sportinfrastrukturanbieter werden mittels E-Mail über das Schutzkonzept für die Sportart Disc Golf ebenfalls informiert. Wir empfehlen, dass diese Hinweise den Benutzerinnen und Benutzer auf der Anlage zur Verfügung gestellt werden.

Schweizer Disc Golf Verband (SDA)

Mark Chardonens, Präsident SDA

Christof Schlegel, Ressortleiter Competition